

Anlage III

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.03.2016 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Stadt Olfen hat an der Wieschhofschule – Katholische Grundschule der Stadt Olfen – eine Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGGS) eingeführt. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und

Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGGs ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung zur OGGs erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/der/dem Erziehungsberechtigten und der Stadt Olfen als Träger der OGGs. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den Bestimmungen des § 3 gekündigt wird.
- (4) Ein Anspruch auf den Besuch der OGGs besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der OGGs obliegt den Eltern bzw. den an ihre Stelle tretenden Personen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Der Betreuungsvertrag kann bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr gekündigt werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von der OGGs durch die Erziehungsberechtigten ist nur in

begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

- (2) Ein Kind kann vom Besuch der OGGs ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
- a) das Kind nicht regelmäßig an der OGGs teilnimmt,
 - b) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
 - c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - e) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadt Olfen als Träger der OGGs.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Elternbeitragspflicht, Kosten der Mittagsverpflegung

- (1) Für den Besuch der OGGs sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Für ein Schuljahr werden 12 volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGGs (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Elternbeitrag werden die Kosten für die Mittagsverpflegung gesondert erhoben. Sie betragen je Kind 50,00 € monatlich. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Olfen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei Aufnahme in die OGGs und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Beitragsstufe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben.
- (4) Die Stadt Olfen kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Der Elternbeitrag und die Kosten für die Mittagsverpflegung werden als Jahresbeitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Olfen zu entrichten. Mit der Anmeldung zur OGGS erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Einzugsermächtigung der Elternbeiträge von ihrer Bankverbindung durch die Stadtkasse Olfen.
- (2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

7. Nach § 6 werden die §§ 7 und 8 eingefügt:

§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGGS oder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und die OGGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % des Elternbeitrags entsprechend der als Anlage I beigefügten Tabelle gewährt.

(2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigeren Beitrag gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.